

**Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
nach § 47 LBauO
der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen
vom 15.10.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

Die Zustimmung der Ortsgemeinde bedarf eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.

Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Ablösebeträge

Der Ablösebetrag wird in Anlehnung an § 47 Abs. 4 S. 2 LBauO auf 4.510,10 € je Stellplatz festgelegt.

Die Ablösebetrag/ die Ablösebeträge werden mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 15.10.2018

Peifer, Ortsbürgermeister